



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 18.02.2021  
Aktenzeichen 1S-1443.1-4100/3  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die Mitglieder der AGUI

-per E-Mail-

## Ergänzung zu Konkretisierung § 2 nach Aktualisierung CoronaimpfV

### § 2 CoronaimpfV: Schutzimpfung mit höchster Priorität

Zur Konkretisierung des § 2 der CoronaimpfV des Bundes (vom 8. Februar 2021) haben in Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt und unter Berücksichtigung der Begründung zur CoronaimpfV folgende Personen und Personengruppen mit höchster Priorität Anspruch auf eine COVID-19-Impfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
2. Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind. Zu diesen Einrichtungen gehören:
  - Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime und Tagespflegen i.S. v. § 71 Abs. 2 und § 41 SB XI)
  - Hospize, soweit sie ältere und pflegebedürftige Personen versorgen
  - Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf i.S.v. § 2 Abs. 3 und §§ 4 Abs. 2, 5 WTPG („Pflege-WGs“)
  - Gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie BW sowie von Plankrankenhäusern, die über mindestens 200 Planbetten im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verfügen und eine gerontopsychiatrische Station vorhalten.

- Geriatrische Stationen und Einrichtungen
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege i.S.v. § 42 SGB XI

In den vorgenannten Einrichtungen erfolgt die Impfung, mit Ausnahme der letzten beiden Punkte, grds. aufsuchend durch MIT. Personen, die in den Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind und am Impftermin durch die MIT nicht geimpft wurden, haben (unabhängig vom Alter) bei Nachweis ihrer Impfberechtigung durch die Einrichtung Anspruch auf eine Impfung im Impfzentrum, sofern sie ausreichend mobil sind. Dies gilt ebenso für Kurzzeitpflege-Gäste sowie das Personal geriatrischer Stationen und Einrichtungen, da in diesen Einrichtungen keine Impfung durch MITs erfolgt.

Zu den impfberechtigten Personen, die in den Einrichtungen „tätig sind“ i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 2 CoronaImpfV, zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen (u.a. Pflegepersonal, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie z.B. Reinigungskräfte). Daneben sind folgende in den Einrichtungen tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie **regelmäßig unmittelbaren Bewohner-bzw. Patienten- und Gästekontakt** haben:

- Haus- und Zahnärzte, weitere Ärzte der genannten Einrichtungen/Stationen
- Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapeuten, Logopäden, Podologen)
- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- Seelsorger
- Betreuungsrichter, Berufsbetreuer
- Medizinprodukteberater bei der Operationsbegleitung
- Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern
- Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste
- Friseure
- Weitere Tätige mit unmittelbarem Patientenkontakt (z.B. auch Ehrenamtliche, Personen die bei den Testungen tätig werden)
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MIT

3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben:
  - Pflegepersonal der ambulanten Pflegedienste
  - Weitere Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt (z.B. Fahrer)
  - Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapeuten, Logopäden, Podologen), die regelmäßig ambulant aufsuchend die o.g. Personengruppen behandeln
  - Mitarbeitende in der Spezialpflege (z.B. Stoma- oder Wundversorgung)
  - im ambulanten Bereich tätige Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste
  
4. Personen, die in medizinischen Einrichtungen mit **sehr hohem Expositionsrisiko** tätig sind:
  - Ärzte und medizinisches Personal, das in den Bereichen Impfzentren, Rettungsdienst (Kräfte des Rettungsdienstes der Notfallrettung einschließlich Luftrettung und des Krankentransports, Helfer vor Ort/First Responder, Sonderrettungsdienste wie Bergwacht und Wasserrettung, diejenigen, die als Einsatzkräfte regelmäßig in der Notfallrettung mitwirken, Werkrettungsdienste, soweit sie in der Notfallrettung mitwirken), Notaufnahme (Eingrenzung auf die interdisziplinäre und pädiatrische), Intensivstation und COVID-19-Isolationsbereichen tätig ist
  - Versorgungspersonal auf Quarantäneverweigererstationen oder anderen COVID-19-Isolationsbereichen
  - Ärzte und medizinisches Personal, das aerosolgenerierende Tätigkeiten an COVID-19-Patienten durchführt (Bronchoskopie, Laryngoskopie, Sputumproben, Intubation)
  - Ärzte und medizinisches Personal aus Corona-Schwerpunktpraxen und Corona-Schwerpunktzahnarztpraxen sowie Fieberambulanzen
  - Ärzte, die bis 30.04. einen Dienst des kassenärztlichen Notdienstes übernehmen (Auszug aus BD-Online Dienstplanungsprogramm als Nachweis der Berechtigung)
  - Beschäftigte der Koordinierungsstelle nach § 11 des Transplantationsgesetzes

5. Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die regelmäßig Patienten mit einem sehr hohen Risiko für einen tödlichen COVID-19 Krankheitsverlauf behandeln, betreuen oder pflegen:

- Ärzte und medizinisches Personal in niedergelassenen (radio-)onkologischen Praxen
- Ärzte und medizinisches Personal, das in den stationären Bereichen (Radio-)Onkologie, Transplantationsmedizin und Palliativmedizin auch ((Kinder-)Hospize) tätig ist
- Ärzte und medizinisches Personal in Dialyseeinrichtungen

Die Tätigkeit in einem der genannten Bereiche/Einrichtungen ist durch die entsprechende Einrichtung bzw. den entsprechenden Arbeitgeber für die Impfberechtigung zu bescheinigen.

Unter die höchste Priorität fallen **nicht, sofern keine schwerpunktmäßige, regelmäßige und unmittelbare Versorgung von Covid-19-Patienten oder besonders vulnerablen Patienten in den oben genannten Bereichen** erfolgt:

- OP-Personal
- Laborpersonal inklusive Tätige im Bereich Virologie
- Tätige im Bereich Neonatologie, Geburtshilfe, Gynäkologie
- Akute Diagnostikbereiche (Radiologie, Kardiologie)
- Pathologie/Rechtsmedizin
- Unter 1. bis 5. nicht explizit genannte Ärzte bzw. medizinisches Personal der anderen Fachrichtungen in ambulanten und stationären Bereichen

Die Impfung der nicht genannten Ärzte und des nicht genannten medizinischen Personals wird in der nächsten Prioritätsstufe durchgeführt.

Für die Einteilung in die höchste Priorisierungsstufe ist nicht primär die Zuteilung zu einer Berufsgruppe/ ärztlichen Fachrichtung ausschlaggebend, sondern die konkrete Tätigkeit (z.B. an Patienten im Pflegeheim oder an Covid-19-Patienten). Dabei sollen Personen  $\geq 18$  Jahre und  $< 65$  Jahre vorrangig mit dem AstraZeneca-Impfstoff und alle übrigen Personen mit einem mRNA-Impfstoff geimpft werden. Bei bereits begonnener Immunisierung ist diese mit dem bei der ersten Impfung verwendeten Impfstoff weiterzuführen. Mit Inkrafttreten der neuen CoronaimpfVO vom 08.02.2021 ist die Berücksichtigung von Härtefällen erst nach § 3 und § 4 vorgesehen.